

Frau  
MdB Katja Hessel  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestags  
11011 Berlin  
*ausschließlich per E-Mail*

Düsseldorf, 30.04.2021

613/685

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

## Stellungnahme

### zum Regierungsentwurf eines Körperschaftsteuermodernisierungsgesetzes (KöMoG)

Sehr geehrte Frau Hessel,

im Vorfeld der Anhörung am 03.05.2021 nehmen wir zu dem Regierungsentwurf eines Körperschaftsteuermodernisierungsgesetzes (KöMoG) Stellung.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzgeber unseren Vorschlag für ein Optionsmodell, wonach sich Personengesellschaften auf Antrag wie Kapitalgesellschaften besteuern lassen können, aufgegriffen hat. Damit wird ein wichtiger Schritt hin zur rechtsformneutralen Angleichung der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften gemacht.

Durch die Einräumung der Möglichkeit einer Option zur Körperschaftsteuerpflicht können potenzielle Nachteile der Personengesellschaftsbesteuerung im Einzelfall beseitigt werden. Insbesondere können aktuell bestehende Nachteile deutscher Personengesellschaften im internationalen Bereich gemindert und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der in den Anwendungsbereich des § 1a KStG-E fallenden Personengesellschaften gesteigert werden.

Für Personengesellschaften, für die sich eine Option nicht empfiehlt, sollte die Vorschrift der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) im Sinne einer zielgerichteteren und praxisgerechteren Ausrichtung des Anwendungsbereichs im Rahmen des KöMoG noch angepasst werden.

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Bundestags

Die in dem Regierungsentwurf u.a. vorgesehene Ersetzung der Regelungen zu den organschaftlichen Ausgleichsposten durch die Einführung einer sog. Einlagelösung und die Öffnung des Anwendungsbereichs des Umwandlungssteuerrechts sind grundsätzlich zu befürworten.

Allerdings reichen die geplanten Änderungen des Umwandlungssteuerrechts u.E. nicht weit genug. Es ist eine umfassendere Globalisierung des Umwandlungssteuerrechts (v.a. Schaffung von Regelungen bezüglich eines neutralen Anteilstauschs in Drittstaatenfällen) dringend erforderlich. Kurzfristig regen wir eine Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs des UmwStG an.

Perspektivisch ist jedoch eine umfassende Anpassung der Grundkonzeption des Umwandlungssteuerrechts dringend erforderlich, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wäre auch (und gerade auch für die Anwendung des Optionsmodells) die Klärung der in der Praxis bestehenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Sperrfristregelung des § 22 UmwStG geboten.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zum Regierungsentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

### **Zu Artikel 1: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Zu Nr. 3: § 1a KStG-E – Option zur Körperschaftsbesteuerung und zu Nr. 8 Buchst. a: § 34 Abs. 1 KStG-E – Anwendungsregelung des Optionsmodells

- **Es sollte eine Anwendungsregelung im Hinblick auf den Zeitpunkt der frühestmöglichen Antragstellung zur Anwendung des Optionsmodells aufgenommen werden. Die Aufnahme einer expliziten Regelung für Neugründungs- und Umstrukturierungsfälle wäre auch wünschenswert.**
- **Es sollte eine Klarstellung in den Regierungsentwurf aufgenommen werden, dass die Ausnahmeregelung zur Anwendung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge aus der Darlehensgewährung an eine GmbH durch eine ihr nahestehende Person (§ 32 d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG) auch in Optionsfällen zur Anwendung kommt. Weiterer Anpassungsbedarf besteht für die Regelungen zum gewerbsteuerlichen Schachtelprivileg (§ 9 Nr. 2a GewStG) und zu den Streubesitzdividenden (§ 8b Abs. 4 KStG).**
- **Es sollte gesetzlich geregelt werden, dass die Nachversteuerungsregelung des § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG nicht zur Anwendung kommt.**

Seite 3/9 zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Bundestags

- **Es sollte der letzte Halbsatz des § 1a Abs. 3 Satz 5 KStG-E („... oder ihre Auszahlung verlangt werden kann“) wegen der geplanten Neuregelung des § 122 HGB durch das MoPeG gestrichen werden.**

Die Regelungen des KöMoG sollen gem. § 34 Abs. 1 KStG-E am 01.01.2022 in Kraft treten. Für das Optionsmodell (§ 1a KStG-E) ist bislang keine gesonderte Anwendungsregelung vorgesehen. § 1a Abs. 1 S. 2 KStG-E sieht vor, dass „der Antrag von der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu stellen [ist], ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll“. Der Gesetzesentwurf sieht keine Rückwirkung des Antrags vor, sodass optionswillige Gesellschaften den Antrag für den Veranlagungszeitraum 2022 (bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr) bis Ende des Jahres 2021 stellen müssten. Zu diesem Zeitpunkt ist die Regelung des § 1a KStG-E jedoch noch nicht anwendbar. Es sollte ermöglicht werden, dass eine Antragstellung bereits vor Inkrafttreten der Regelung des § 1a KStG-E erfolgen kann. Die Aufnahme einer konkreten Anwendungsregelung in den Gesetzesentwurf wäre wünschenswert, um eine zeitnahe Anwendung des Optionsmodells zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte nach unserer Auffassung eine Regelung für Neugründungs- und Umstrukturierungsfälle in den Gesetzestext eingefügt werden, um eine rechtssichere Anwendung des Optionsmodells (v.a. auch in den Fällen der Rückoption) sicherzustellen.

Zu den Regelungen, die ausweislich des Wortlauts auf originäre Kapitalgesellschaften anwendbar sind, gehört § 32d Abs. 2 EStG. Nach dieser Regelung (Nr. 1 Buchst. b) werden Kapitalerträge aus der Darlehensgewährung an eine GmbH durch eine ihr nahestehende Person aus dem Anwendungsbereich der Abgeltungssteuer ausgenommen. Die Regelung muss u.E. auch für optierte Gesellschaften gelten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Regelung entsprechend ergänzt werden. Weiterer Anpassungsbedarf besteht bei § 9 Nr. 2a GewStG, wonach gewerbsteuerlich Inlandsdividenden ab einer Beteiligung von 15 % (bei Beteiligung an EU-Kapitalgesellschaften: 10 %) steuerfrei gestellt werden, wenn diese zu Beginn des Erhebungszeitraums bestanden haben. Die Regelung müsste unseres Erachtens auch für gewerbsteuerpflichtige Gesellschafter einer optierenden Personengesellschaft gelten. In diesem Zusammenhang sollte unseres Erachtens auch definiert werden, wie die Beteiligungshöhen zu ermitteln sind. Entsprechendes gilt für die Regelung zu den Streubesitzdividenden (§ 8 b Abs. 4 KStG), falls eine Kapitalgesellschaft an einer optierenden Personengesellschaft beteiligt ist.

**Seite 4/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Bundestags

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28656; S. 21) soll die Option auch – wie bei einer echten Umwandlung – zu einer Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG führen. Diese Schlussfolgerung ist unseres Erachtens nicht zutreffend.

Voraussetzung für die Anwendung der Nachversteuerungsregelung des § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG auf die beiden, abschließend geregelten Anwendungsfälle (d.h. der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft oder des Formwechsels einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft) ist, dass die Personengesellschaft sowohl steuerlich als auch zivilrechtlich beendet wird. Hintergrund dieser Anwendungsvoraussetzungen ist, dass § 34a EStG als sog. personenbezogene Vorschrift ausschließlich natürliche Personen begünstigen soll. Dieses Ziel kann jedoch nicht mehr erreicht werden (mit der Folge, dass eine Nachversteuerung der thesaurierten Beträge ohne Entnahme gemäß § 34a Abs. 6 S. 1 EStG eintritt), wenn die Personengesellschaft zivil- und steuerrechtlich beendet ist und damit der nachversteuerungspflichtige Betrag nicht unverändert fortgeschrieben werden kann. Im Rahmen des Optionsmodells bleibt die Personengesellschaft zivilrechtlich jedoch bestehen.

Es sollte – wegen der vorgetragenen Bedenken – gesetzlich klargestellt werden, dass die Nachversteuerungsregelung des § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG im Optionsfall nicht zur Anwendung kommt.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) sollen die handelsrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung und -verteilung (§§ 120-122 HGB-E) neu geregelt werden. Nach dem Regierungsentwurf sollen die geschäftsführenden Gesellschafter verpflichtet sein, den Jahresabschluss aufzustellen und über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. Es soll die Anteilsquote maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung sein, wobei für die Gewinnauszahlung vom Prinzip der Vollausschüttung auszugehen sei. In der Folge müssen die Gesellschaftsverträge ggf. durch die Ergänzung hinreichender Regelungen zur Gewinnthesaurierung und Rücklagenbildung angepasst werden. Die in § 122 HGB-E enthaltene Regelung ist unseres Erachtens nicht hinreichend abgestimmt mit der Formulierung in § 1a Abs. 3 Satz 5 KStG-E. Dort heißt es: „Gewinnanteile gelten erst dann als ausgeschüttet, wenn sie entnommen werden oder ihre Auszahlung verlangt werden kann“.

Wir regen an, den Nachsatz „... oder ihre Auszahlung verlangt werden kann“ zu streichen, um mögliche Interferenzen mit dem MoPeG-E auszuschließen.

**Seite 5/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Bundestags

### **Petition: Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)**

Parallel zur Einführung des Optionsmodells sollte § 34a EStG modernisiert werden.

Dies würde auch das gesetzgeberische Anliegen (vgl. BT-Drs. 16/4841, 30 ff., 62 ff.) fördern, die Eigenkapitalausstattung der Personenunternehmen zu stärken. Diese Intention ist gerade in der aktuell aufgrund der Corona-Pandemie bestehenden wirtschaftlichen Krise zu unterstützen, um sowohl die Investitionsfähigkeit der Personengesellschaft zu erhalten und/oder zu stärken und damit einen besseren Insolvenzschutz zu erreichen.

- **Die Regelungen der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) sollten angepasst, d.h. insbesondere praxisgerechter und zielgenauer ausgerichtet werden.**
- **Es sollte den Steuerpflichtigen zudem ermöglicht werden, zwischen der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG und dem Optionsmodell zu wechseln.**

Wir nehmen Bezug auf die durch das Land NRW entwickelten und im Juni 2018 als Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebrachten Vorschläge zur Modernisierung und zur zielgenaueren Ausrichtung der Vorschrift des § 34a EStG, vgl. BR-Drs. 310/18 v. 27.6.2018. Es ergeben sich nach unserer Auffassung im Wesentlichen folgende Anknüpfungspunkte:

- Die Nachversteuerungsregelung sollte bei einer späteren Entnahme angepasst werden.
- Es sollte ein Entnahmevolumen festgelegt werden, bis zu dem ein direkter Zugriff auf die Altrücklagen auch während der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung gestattet ist. Da sich im Unternehmen neben sonderentarteten Gewinnen auch sog. regelbesteuerter Altrücklagen befinden, ist eine steuerneutrale Entnahme dieser Altrücklagen nach der gesetzlichen Verwendungsreihenfolge erst dann eröffnet, wenn alle begünstigten Gewinnanteile entnommen und damit nachversteuert wurden. In der Vergangenheit wurden in der Praxis daher die sog. Altrücklagen vor Bildung der Thesaurierungsrückstellung dem Unternehmen entnommen. Um dies zu vermeiden, könnte das vorstehend angeregte Entnahmevolumen eingeführt werden.
- Darüber hinaus sollten die verfahrensrechtlichen Regelungen vereinfacht und vor allem die Regelung hinsichtlich einer gesonderten Feststellung (§ 34a Abs. 10 EStG) abgeschafft werden. Stattdessen sollte z.B. die Höhe von Ein-

Seite 6/9 zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Bundestags

lagen und Entnahmen im allgemeinen Verfahren zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung ermittelt werden.

Zu Nr. 6: § 14 Abs. 4 KStG-E – Einführung der Einlagelösung; zu Nr. 8 Buchst. e: § 34 Abs. 6e KStG-E – Anwendungsregelung der Einlagelösung

- **Die im Rahmen der Einführung der Einlagelösung in § 14 Abs. 4 KStG-E nach § 34 Abs. 6e KStG-E vorzunehmende, ertragswirksame Auflösung etwaig vorhandener passiver Ausgleichsposten sollte gestrichen, zumindest aber angepasst werden.**

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung der sog. Einlagelösung in § 14 Abs. 4 KStG-E vor. Danach sollen im Falle von körperschaftsteuerlichen Organschaften für Abweichungen zwischen dem handelsrechtlich an den Organträger abzuführenden Gewinn und dem steuerlich zuzurechnenden Einkommen keine steuerlichen Ausgleichsposten mehr zu bilden sein. Zukünftig sind organschaftliche Mehrabführungen als Einlagenrückgewähr und Minderabführungen als Einlagen zu behandeln.

Der Gesetzesentwurf sieht darüber hinaus vor, dass bestehende Ausgleichsposten im ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2021 endet, aufgelöst und gegen den Beteiligungsbuchwert verrechnet werden sollen. Ein nach Verrechnung verbleibendes Delta oder ein passiver Ausgleichsposten führt zu einem Gewinn, der in den Anwendungsbereich des Teileinkünfteverfahrens oder des § 8b KStG fällt. Der Gewinn kann (Wahlrecht des Steuerpflichtigen) in eine Rücklage eingestellt werden. Diese Rücklage ist im Jahr ihrer Bildung und in den nachfolgenden neun Jahren in gleichen Teilen gewinnerhöhend aufzulösen. In diesem Fall greifen die Regelungen des Teileinkünfteverfahrens oder des § 8b KStG bei der Auflösung – nicht jedoch bei der Bildung – der Rücklage.

Die Einführung der Einlagelösung ist vor dem Hintergrund der Komplexität und der Rechtsunsicherheiten in Bezug auf das aktuelle Regelwerk und im Hinblick auf die zu erwartende Verfahrensvereinfachung insgesamt zu befürworten. Nach unserer Auffassung ist jedoch die zum 01.01.2022 vorzunehmende ertragswirksame Auflösung etwaig vorhandener passiver Ausgleichsposten sachwidrig. Durch die Fiktion der Veräußerung der Organbeteiligung wird eine – zwar begünstigte aber gleichsam möglicherweise ungerechtfertigte – Zwangsversteuerung ausgelöst. Daran kann auch die durch den Gesetzgeber eingeräumte Option zur Bildung einer über den Zeitraum von zehn Jahren aufzulösenden Rücklage nichts ändern. Durch sie wird die Steuerbelastung lediglich abgemildert. Es sollte vielmehr – vor dem Hintergrund, dass die steuerlichen Ausgleichsposten derzeit zumindest teilweise als Korrekturposten zum Beteiligungsbuchwert verstanden werden – erwogen werden, eine "Umbuchung"

**Seite 7/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Bundestags

des Ausgleichspostens direkt auf den Beteiligungsansatz auch dann zuzulassen, wenn der Beteiligungsansatz dadurch negativ wird.

### **Zu Artikel 3: Änderung des Umwandlungssteuergesetzes**

Zu Nr. 1 Buchst. c: Anwendungsbereich des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa UmwStG

- **Zur weiteren Verbesserung der Globalisierung des UmwStG regen wir eine stärkere – als bislang vorgesehene – Öffnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes durch Streichungen von zwei weiteren den persönlichen Anwendungsbereich einschränkenden Regelungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b UmwStG 2006) an.**

Durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufhebung des § 1 Abs. 2 UmwStG kommt es zu einer – zu begrüßenden – „Globalisierung des UmwStG“. Dadurch werden zukünftig einige Drittstaatenfälle in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Dies betrifft:

- die Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft bzw. natürliche Person,
- den Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft,
- die Verschmelzung oder Spaltung unter Kapitalgesellschaften oder
- die Auf- oder Abspaltung auf eine Personengesellschaft.

Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Drittstaatenfälle soll jedoch explizit nicht den persönlichen Anwendungsbereich des Einbringungsteils (§ 1 Abs. 4 i.V.m. §§ 20 bis 25 UmwStG 2006) umfassen. Damit werden die Regelungen zur Einbringung und zum Anteilstausch (§§ 20 ff. UmwStG) nicht auf Drittstaatenfälle ausgedehnt.

Die geplante Erweiterung reicht unseres Erachtens nicht weit genug. Vor allem wird dadurch, dass das KöMoG-E derzeit nicht vorsieht, Drittstaateneinbringungen einzubeziehen, die insoweit bestehende Europarechtswidrigkeit des Einbringungsteils (auch für die Drittstaatengeschafter) nicht beseitigt. Nach der Gesetzesbegründung (S. 30) hat der Gesetzgeber von einer Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs des Einbringungsteils (§ 1 Abs. 4 i.V.m. §§ 20 ff. UmwStG 2006) und damit von einer weiteren „Globalisierung“ des Um-

**Seite 8/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Bundestags

wStG abgesehen, „da eine aufkommensneutrale einheitliche Regelung (Sicherung des Besteuerungsrechts auf der zweiten Ebene über § 22 UmwStG hinaus) mit Einschränkungen für Einbringende aus EU-/EWR-Staaten gegenüber der geltenden Rechtslage verbunden wäre“.

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber mit dieser Formulierung auf eine nach seiner Auffassung in bestimmten Fällen bestehende, als „Entstrickungslücke (des SEStEG)“ bezeichnete Lücke in der Besteuerungssystematik referenziert, die er mit der Schaffung eines deutschen Besteuerungsrechts zu schließen plant. Nach unserer Auffassung besteht die vorgebliche „Besteuerungslücke“ im Fall der Drittstaateneinbringung mangels eines tatsächlichen Bestehens eines deutschen Besteuerungsrechts jedoch nicht, sodass eine solche Differenzierung nicht sachgerecht ist.

Die Differenzierung ist unseres Erachtens ferner aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Entgegen der Begründung könnte es nach unserer Auffassung perspektivisch sogar zu einer Verschlechterung des Status Quo der EU-/EWR-Gesellschafter kommen. Voraussetzung für den Eintritt der Schlechterstellung ist, dass die aktuell in der Diskussion befindlichen Regelungen zur Begründung eines deutschen Besteuerungsrechts für die – für Einbringungen durch Auslandsgesellschafter – erhaltenen Anteile, an denen entsprechend der Regelung in Art. 13 Abs. 5 OECD-MA der ausländische Sitzstaat das Besteuerungsrecht hält, umgesetzt würden. Die Intention des Gesetzgebers, am Status der Einbringenden aus EU-/EWR-Staaten nichts zu ändern, würde ins Gegenteil verkehrt. Die Einbringenden aus EU-/EWR-Staaten können seit dem SEStEG (d.h. seit 2006) wegen ihrer Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Einbringungsteils gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa UmwStG 2006 bereits steuerneutral einbringen.
- Die vorgenommene Differenzierung hält nach unserer Auffassung einer weiteren (europa)rechtlichen Überprüfung darüber hinaus nicht stand. Die Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa UmwStG 2006) auf EU- und EWR-Gesellschafter ist zu eng gefasst. Schon heute verstößt die Forderung nach einer „Inlandsverstrickung“ der „erhaltenen Anteile“ (nur) für die einbringenden Drittstaatengesellschafter nach den Grundsätzen der „DMC“-Rechtsprechung des EuGH gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV). Die sich aus § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa UmwStG 2006 ergebenden Beschränkungen für Drittstaatenein-



**Seite 9/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Bundestags

bringende dürften aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts bereits derzeit nicht angewendet werden. Die Regelungen sind u.E. daher zu streichen. Nach der Rechtsprechung des EuGH wäre auch im Fall einer Direktinvestition die „Stillhalteklausele“ in Art. 64 Abs. 1 AEUV nicht einschlägig und würde die Anwendung der Kapitalverkehrsfreiheit nicht „sperren“.

Zur Erreichung des erklärten Ziels des Gesetzgebers der „Globalisierung“ und zur Umsetzung der „DMC“-Rechtsprechung sollte im Ergebnis der persönliche Anwendungsbereich des UmwStG durch Streichung der ihn einschränkenden (und wegen des Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nicht anwendbaren) Normen zusätzlich erweitert werden. Diese vorgeschlagenen Änderungen können jedoch nichts daran ändern, dass es (zeitnah) einer umfassenden Anpassung des UmwStG zur sachgerechten, umwandlungssteuerlichen Beurteilung von Drittstaatenfällen bedarf. Diese ist dringend erforderlich, um die für die Praxis benötigte Rechtssicherheit für Drittstaateneinbringungen herbeizuführen und letztlich die angekündigte Internationalisierung des Umwandlungssteuerrechts auch tatsächlich zu erreichen. Dieses würde nicht zuletzt die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken.

Gerne erläutern wir unsere Anregungen tiefergehend.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA  
Fachleiterin Steuern und Recht